

Begleitschreiben zum neuen Förderbereich "Vorhaben der kategorienübergreifenden Antidiskriminierungsarbeit" in der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit

1. Allgemeines und Begriffserläuterungen

Der Freistaat Sachsen verankerte mit der 2017 vom Kabinett bestätigten "Strategie zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung von Vielfalt im Freistaat Sachsen" die Antidiskriminierungsarbeit als Querschnittsaufgabe der Staatsregierung. Die Staatsregierung setzt verschiedene Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung um, sowohl kategorienspezifische als auch solche mit kategorienübergreifender, intersektionaler Perspektive. Mit dem neuen Fördergegenstand der kategorienübergreifenden Antidiskriminierungsarbeit in der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit (Richtlinie Chancengleichheit) wird diesem Maßnahmenkatalog ein weiteres Instrument beigelegt (ohne bereits vorhandene Instrumente und Maßnahmen zu ersetzen).

Was ist Diskriminierung?

Diskriminierung ist die Benachteiligung, Schlechterbehandlung oder Belästigung von Menschen aufgrund eines schützenswerten Merkmals¹ oder aufgrund der Zuschreibung eines solchen Merkmals ohne sachliche Rechtfertigung. Die Diskriminierung kann mittelbar oder unmittelbar sein.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist seit 2006 bundesweite Rechtsgrundlage des Schutzes vor Diskriminierung.

Nach dem AGG sind folgende sechs Merkmale (Kategorien) geschützt:

- das Alter
- die sexuelle Identität
- das Geschlecht
- die ethnische Herkunft, bzw. das Verbot rassistischer Zuschreibungen
- eine Behinderung
- die Religion / Weltanschauung.

Der Anwendungsbereich des AGG bezieht sich vor allem auf den Bereich der Erwerbsarbeit, den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zum Sozialschutz und Gesundheitsdiensten, zu Bildung und zu Gütern und Dienstleistungen.

Diskriminierung findet praktisch in allen Lebensbereichen und auch über die im AGG benannten Merkmale (Kategorien) hinaus statt. Der sozioökonomische Status, die soziale Herkunft, die Sprache oder das körperliche Erscheinungsbild sind Beispiele für weitere

¹ Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verwendet den Begriff Merkmal. In der Antidiskriminierungsarbeit setzt sich zunehmend stattdessen der Begriff Kategorie durch. Dieser ist besser geeignet, um hervorzuheben, dass Aspekte wie Alter, Geschlecht, usw. im Zusammenhang mit sozialen Prozessen wie Diskriminierung nicht als Eigenschaften von Personen relevant sind, sondern als sozial konstruierte, geschaffene und zugeschriebene Kategorien. Auch wir verwenden daher den Begriff der Kategorie und nur im direkten Bezug zum AGG den Begriff Merkmal.

Anlässe für Diskriminierung.

Historisch und kulturell gewachsene Macht- und Ungleichheitsverhältnisse bilden den gesellschaftlichen Hintergrund dafür, dass Menschen mit bestimmten (zugeschriebenen) Merkmalen häufiger Diskriminierung erleben. Diese strukturellen Benachteiligungen stehen dem Grundrecht auf Gleichbehandlung entgegen und führen zu individuellen Benachteiligungen durch einzelne Menschen oder Institutionen bzw. auch durch Regelungen und Normen.

Dabei liegt Diskriminierung nicht immer eine Absicht zugrunde. Entscheidend dafür, ob eine Handlung diskriminiert, ist nicht die Absicht, sondern die Wirkung der Handlung.

Mehrfachdiskriminierung beschreibt mehrere Diskriminierungserfahrungen einer Person aufgrund verschiedener Kategorien, die sich additiv und/oder verstärkend auf das Diskriminierungserleben auswirken.

Beispiel:

Eine Frau mit einer Hörbeeinträchtigung erhält nur einen Job unterhalb ihrer erworbenen Qualifikation. Später stellt sie im Gespräch mit einem Kollegen fest, dass sie ein geringeres Gehalt bezieht als der mit der gleichen Tätigkeit betraute männliche Kollege. (additive Mehrfachdiskriminierung)

Intersektionalität

Unter Intersektionalität (von englisch intersection „Schnittpunkt, Schnittmenge“) wird die Überschneidung und Gleichzeitigkeit von verschiedenen Diskriminierungskategorien und Diskriminierungsformen bei einer Person verstanden.

Das Konzept Intersektionalität "beschreibt, wie unterschiedliche Formen von Diskriminierung zusammenwirken, sich überschneiden und voneinander abhängig sind. Ein Mensch ist nie nur Frau, nur arm, nur queer oder nur Schwarz, sondern eben ganz viel auf einmal. Wenn zum Beispiel eine Schwarze Frau Sexismus erfährt, ist das ein anderer Sexismus als der, den eine weiße Frau erfahren würde. Rassismus und Sexismus wirken dann zusammen."²

Die intersektional ausgerichtete Perspektive auf Diskriminierung berücksichtigt die gesellschaftlichen Macht- und Ungleichheitsverhältnisse, die auf der unterschiedlichen Verteilung von Ressourcen gründen und Diskriminierung bedingen und ermöglichen. In der Verschränkung dieser zum Beispiel aufgrund des Geschlechts, der sozioökonomischen Ausstattung, der ethnischen Herkunft oder rassistischen Zuschreibung entstehen spezifische und eigenständige Diskriminierungserfahrungen.

Der Fokus liegt auf dem Ineinandergreifen und der Wechselwirkung dieser Machtverhältnisse und deren Auswirkungen auf Diskriminierung.

Diese Wechselbeziehungen ergeben nicht nur additive, sondern spezifische neue Diskriminierungserfahrungen, denen die intersektionale Perspektive Rechnung zu tragen versucht.

² <https://genderdings.de/gender-woerterbuch/#i>

Beispiele:

Eine Schwarze Frau klagt aufgrund erlebter Diskriminierung bei einem Einstellungsverfahren. Das Unternehmen weist nach, dass es weder aufgrund des Geschlechtes noch aufgrund rassistischer Zuschreibungen diskriminiert. Es stellt sich jedoch heraus, dass eine Diskriminierung aufgrund der Verschränkung der Merkmale Geschlecht und rassistische Zuschreibung erfolgte, da das Unternehmen keine Schwarzen Frauen einstellte.

Eine Frau mit akademischen Bildungshintergrund erlebt andere Formen von Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechtes als eine muslimische, kopftuchtragende Frau mit akademischen Bildungshintergrund. Diese wiederum andere als eine Frau, die aufgrund einer körperlichen Behinderung einen Rollstuhl nutzt, aufgrund dessen sie verschiedene Bildungsbenachteiligungen erfuhr.

Hierfür unerlässlich ist zu erkennen, dass mehrere gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse miteinander verschränkt wirksam sind und Privilegien und Ressourcen entlang der Diskriminierungskategorien unterschiedlich verteilt sind. Neben Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierungen aufgrund einzelner spezifischer Kategorien bedarf es daher spezifischer Maßnahmen einer intersektional ausgerichteten Antidiskriminierungsarbeit. Diese will die Staatsregierung mittels des neuen Fördergegenstandes im Rahmen der Richtlinie Chancengleichheit fördern.

kategorienübergreifende Antidiskriminierungsarbeit

In der kategorienübergreifenden Antidiskriminierungsarbeit wird Diskriminierung als Ganzes und nicht nur bezogen auf eine bestimmte Kategorie betrachtet. Jeder Mensch hat Bezüge zu mehreren Kategorien. Diskriminierungen können sich intersektional überschneiden oder als Mehrfachdiskriminierung ganz spezifische Formen annehmen. Verschiedene gesellschaftliche Machtverhältnisse werden gleichermaßen und in ihrer Verschränkung in den Blick genommen und entsprechende Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung entwickelt und umgesetzt.

Der kategorienübergreifende Ansatz beinhaltet Antidiskriminierungsarbeit für alle Menschen, unabhängig davon, aufgrund welcher Kategorie sie diskriminiert wurden. Personen können gleichzeitig mehreren benachteiligten Gruppen angehören und aufgrund verschiedener Kategorien gleichzeitig diskriminiert werden.

Ausrichtung des Förderprogramms

Im Rahmen dieses Förderprogrammes soll spezifisch Antidiskriminierungsarbeit gefördert werden, die eine intersektionale/kategorienübergreifende Perspektive einnimmt und dezidiert den Abbau von bestehenden Diskriminierungen anstrebt.

Die Form der kategorienübergreifenden und intersektionalen Antidiskriminierungsarbeit hat innerhalb der Staatsregierung eine eigene Zuständigkeit, die die kategorienspezifischen Zuständigkeiten sowie die Zuständigkeiten für Teilhabe, Integration, Gleichstellung, Demokratieförderung usw. ergänzt. Derzeit liegt diese Zuständigkeit für Antidiskriminierung im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG), Abteilung V. Hier ist auch die Funktion der Landesbeauftragten für Antidiskriminierung angesiedelt, die derzeit Frau Dr.in Andrea Blumtritt innehat.

Die dezidiert intersektional und kategorienübergreifend ausgerichtete Arbeit gegen Diskriminierung soll entsprechend des Koalitionsvertrages 2019-2024 gestärkt werden. Um dieses Ziel umzusetzen, wird in der Richtlinie Chancengleichheit der neue Förderbereich "Vorhaben der kategorienübergreifenden Antidiskriminierungsarbeit" eingeführt.

Bearbeitungsstand 21.07.2021

Davon unberührt bleiben solche Vorhaben, die mittels bestehender Förderprogramme zu kategorienspezifischen Aspekten von Diskriminierung, zur allgemeinen Verbesserung der Chancengleichheit für bestimmte Zielgruppen oder mit einem Fokus auf die sogenannte Mehrheitsgesellschaft durch den Freistaat gefördert werden.

2. Förderziele und Fördergegenstand

Der **Zielzustand**, an dem sich die hier aufgelegte Förderung orientiert, ist eine diskriminierungsarme und diskriminierungssensible Gesellschaft, in der Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, ihre Rechte auf Diskriminierungsfreiheit wirkungsvoll geltend machen können und in der kollektiv die Verantwortung für die Unterstützung der Betroffenen übernommen wird – Betroffene also staatlich gefördert Rat und Unterstützung bei qualifizierten Beratungsangeboten suchen können. Gleichmaßen wird am Abbau von Diskriminierung gearbeitet.

Die **Ziele der Förderung** sind demnach:

- a) das kategorienübergreifend ausgerichtete Aufzeigen und Bekämpfen von Diskriminierung entlang der Kategorien geschlechtliche und sexuelle Identität, Lebensalter, Behinderung oder chronische Erkrankung, der Religion oder Weltanschauung, rassistischer Zuschreibung sowie sozialer Status in allen Bereichen der Gesellschaft

Gemeint sind mit diesem Förderziel jene Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung, denen dezidiert eine intersektionale Perspektive zugrunde liegt, die in einer kategorienübergreifenden Arbeitsweise umgesetzt werden.

Aufgeführt sind diejenigen Kategorien, die vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geschützt sind, ergänzt um weitere diskriminierungsrelevante Kategorien (bspw. sozialer Status). Die Förderung von Antidiskriminierungsarbeit, die nochmals darüber hinaus gehend andere diskriminierungsrelevante Kategorien adressieren, ist dann möglich, wenn im Antrag die Diskriminierungsrelevanz der Kategorie schlüssig dargelegt wird. Im Zweifel stellt die Bewilligungsbehörde mit SMJusDEG Benehmen her.

Nicht adressiert werden hier Vorhaben mit einer kategorienspezifischen Ausrichtung oder mit einem ausschließlichen Fokus auf das Aufzeigen von oder Sensibilisieren für Diskriminierung. Die Ausrichtung auf den Abbau von Diskriminierung und die intersektionale Perspektive dabei sind erforderlich für die Förderfähigkeit eines Vorhabens. D.h. auch, dass reine Problematisieren von Diskriminierung ist nicht förderfähig, ein Bezug zum Abbau von Diskriminierung, zu Lösungsmöglichkeiten ist zwingend erforderlich.

- b) das Begleiten, Unterstützen und Empowerment von Personen mit Diskriminierungserfahrung

Dieses Förderziel spricht Antidiskriminierungsarbeit an, die Betroffene von Diskriminierung bei der Bewältigung ihrer Diskriminierungserfahrungen und der Durchsetzung ihrer Rechte auf Diskriminierungsfreiheit unterstützt. Betroffene Personen sollen insbesondere in ihrer

Selbstkompetenz und Selbstbestimmung gestärkt werden, für ihre Rechte einzutreten. Empowerment (dt. Ermächtigung) bezeichnet Strategien und Maßnahmen, die den Grad an Autonomie und Selbstbestimmung im Leben von Menschen oder Gemeinschaften erhöhen sollen und diesen ermöglichen, ihre Interessen (wieder) eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten. Dazu gehört, dass von Diskriminierung betroffene Personen und Gruppen auf allen Ebenen der Gesellschaft als Experten in eigener Sache Gehör finden.

Auch hier ist eine intersektionale Perspektive erforderlich für die Förderfähigkeit des Vorhabens.

- c) das Unterstützen und Qualifizieren von Beratungs- und Betreuungsangeboten, Selbsthilfegruppen, Organisationen und Unternehmen in Bezug auf eine intersektionale Perspektive beim Umgang mit Diskriminierungsfällen und dem Abbau von Diskriminierung sowie Netzwerkarbeit für die horizontale³ Antidiskriminierungsberatung und -arbeit.

Dieses Förderziel benennt die Sensibilisierung und Qualifizierung von kategorienpezifischen Angeboten (z.B. der Beratung) für die intersektionale Verschränkung von gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnissen in Bezug auf Privilegien und Ressourcenverteilung, für Mehrfachdiskriminierung, für eine kategorienübergreifende Perspektive und die Relevanz von Diskriminierung als solcher in den jeweiligen Zusammenhängen der adressierten Vorhaben, Angebote oder Trägerarbeit. Es geht hier also um die Stärkung der kategorienübergreifenden Perspektive der Antidiskriminierungsarbeit bei kategorienpezifischen Angeboten, zum Beispiel durch Schulungen von Berater*innen und Projektmitarbeiter*innen, von Multiplikator*innen und weiteren relevanten Akteur*innen. Auch soll das Bewusstsein für Diskriminierung verstärkt werden.

Außerdem adressiert dieses Förderziel die Unterstützung von Organisationen beim Aufbau und der Arbeit mit einem Beschwerdemanagement hinsichtlich Diskriminierung (z.B. AGG-Beschwerdestellen innerhalb einer Organisation). Auch die Begleitung von Organisationen bei spezifischen Vorhaben zum Abbau von Diskriminierung zählt hierzu.

Des Weiteren benennt dieses Förderziel Antidiskriminierungsarbeit, die Betroffene von Diskriminierung zusammenbringt (z.B. in Selbsthilfegruppen), womit ein Zusammenhang mit dem in b) benannten Förderziel des Empowerment besteht.

Ein maßgeblicher Baustein dieses Förderzieles ist die Netzwerkarbeit hinsichtlich von thematisch relevanten Projekten, Trägern, Vorhaben etc. für die Stärkung der intersektionalen Antidiskriminierungsarbeit, darunter auch der Antidiskriminierungsberatungsstellen.

In der Förderrichtlinie werden für die kategorienübergreifende Antidiskriminierungsarbeit bedeutsame Vorhaben wie folgt unterschieden:

- a) überregionale Antidiskriminierungsvorhaben mit Bezug zu mehr als zwei diskriminierungsrelevanten Kategorien
- b) landesweit bedeutsame Antidiskriminierungsvorhaben mit Bezug zu mehr als zwei diskriminierungsrelevanten Kategorien
- c) Antidiskriminierungsberatungsstellen mit folgendem Leistungsspektrum:

³ Synonym für kategorienübergreifend.

- a. Beratung und Unterstützung von Ratsuchenden, Beistandschaft vor Gericht nach §23 Abs. 2 AGG
 - b. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Kooperations- und Vernetzungsarbeit
 - d. Schulungsarbeit sowie Arbeit mit Multiplikator*innen
 - e. Dokumentation von Diskriminierungsvorfällen in Sachsen
- d) sonstige Maßnahmen, insbesondere Tagungen, Seminare und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Einschränkung "zu mehr als zwei diskriminierungsrelevanten Kategorien" zielt darauf ab, dezidiert intersektional ausgerichtete Vorhaben zu fördern. Damit wird auch die Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen des Freistaates Sachsen gezogen, die kategorienspezifische Vorhaben für Chancengleichheit und Teilhabe fördern (u.a. Richtlinie Teilhabe des SMS, aber auch kategorienspezifische Vorhaben in Bezug auf geschlechtliche und sexuelle Vielfalt unter Teil 1, Ziffer 5. des Entwurfs zur Richtlinie Chancengleichheit oder hinsichtlich der Gleichstellung von Männern und Frauen unter 1.-3. selbiger Richtlinie).

Gemeint ist damit eher nachgeordnet die Definition über die Zielgruppe, also dass ein Vorhaben sehr ausschließlich Personen eines bestimmten Lebensalters *und* eines bestimmten Geschlechts *und* mit Bezug zu einer dritten Kategorie als Zielgruppe benennt (Bsp.: junge Frauen mit Rassismuserfahrung). Ausschlaggebend ist vielmehr die Darstellung der kategorienübergreifenden Perspektive des Vorhabens und deren Umsetzung in der konkreten Arbeit im Projekt. Aus dem Angebot muss ersichtlich werden, dass ihr der kategorienübergreifende Ansatz zu Grunde liegt; die kategorienübergreifende Arbeitsweise muss verständlich ausgeführt werden (über eine reine Nennung hinaus).

Antidiskriminierungsberatungsstellen

Gefördert werden sollen Antidiskriminierungsberatungsangebote nach dem Ansatz der kategorienübergreifenden Antidiskriminierungsberatung. Das Vorhaben soll landesweit an drei zentralen Standorten Antidiskriminierungsberatung anbieten. Es soll über die Standorte hinaus eine entsprechende Reichweite in die Fläche entfalten. Mehrfachdiskriminierungen und intersektionale Diskriminierungen werden in der kategorienübergreifenden Beratung als eigenständige Phänomene wahrgenommen und daraus folgende spezifische Unterstützungsbedarfe berücksichtigt.

Zielgruppe des Beratungsangebotes sind Menschen mit Diskriminierungserfahrungen, deren Angehörige bzw. Zeug*innen von diskriminierenden Vorfällen, insbesondere zu den Diskriminierungskategorien des AGG (Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibungen, der Religion/Weltanschauung, der sexuellen Identität, des Alters, einer Behinderung und/oder des Geschlechts).

Das kategorienübergreifende Beratungsangebot umfasst:

- psychosoziale Beratung und Begleitung von Ratsuchenden bei der Auseinandersetzung mit Diskriminierungserfahrungen, Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung außergerichtlicher und / oder gerichtlicher Handlungsschritte und/oder Unterstützung zum Schutz vor weiteren Diskriminierungen

- Abbau von Diskriminierung durch Auseinandersetzung mit der diskriminierungsverantwortlichen Seite im Auftrag und Interesse der Betroffenen
- Beistandschaft vor Gericht nach § 23 Abs. 2 AGG
- Dokumentation von Diskriminierungsvorfällen in Sachsen.
- Dokumentation der Beratungsarbeit

Die Standorte der Beratungsstellen sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein, der Zugang muss räumliche Barrierefreiheit aufweisen. Bei Sprachbarrieren muss die Beratung mehrsprachig bzw. mit Dolmetschung (auch in leichter Sprache bzw. Gebärdensprache) erfolgen.

An den Standorten sollen jeweils bedarfsorientierte Beratungszeiten für Ratsuchende im Umfang von mindestens 20 Stunden an mindestens vier Wochentagen angeboten werden. Die Beratungsformate sollen bedarfsentsprechend Vor-Ort-Beratung, E-Mail-Beratung, telefonische Beratung, Online-Beratung und mobile Beratung umfassen. Das Projekt soll durch geeignete Materialien der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden (zum Beispiel Pressearbeit, Internetpräsenz, Druckerzeugnisse).

Das Beratungsangebot beinhaltet auch Netzwerkarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen, Politik und Verwaltung und bringt Fachinformationen aus der Antidiskriminierungsarbeit in regionale Strukturen und Gremien sowohl staatlicher als auch privater Organisationen ein.

Ergänzend zum Beratungsangebot sollen die Antidiskriminierungsberatungsstellen diskriminierungsspezifisches Fachwissen im Rahmen von Schulungsangeboten für Multiplikator*innen zur Verfügung stellen.

Qualitätsstandards:

- Die Beratungsarbeit erfolgt nach den Grundsätzen fachlich qualifizierter psychosozialer Beratung und den Qualitätsstandards des Antidiskriminierungsverbands Deutschland (ADVD).
- Fachliche Voraussetzung für die Beratungsarbeit ist ein Hochschulabschluss (mindestens Bachelor oder Diplom (FH), entspricht DQR-Niveau 6) und
 - eine nachgewiesene Zusatzqualifikation in psychosozialer Beratung
 - oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen sowie die nachgewiesene Kompetenz zur Antidiskriminierungsberatung in Form von Qualifikationsnachweisen, beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- Die Qualität der Beratungsleistung ist durch regelmäßige Fortbildung der Berater*innen, interne Fallbesprechungen und regelmäßige externe Supervisionen sicherzustellen.

Voraussetzung einer Zuwendung ist die Vorlage einer Konzeption. Diese soll Aussagen enthalten zu:

- den Zielstellungen und Zielgruppen
- den Standortbedingungen (Barrierefreiheit, Erreichbarkeit, Ausstattung, Öffnungszeiten)
- den angebotenen Leistungen (Beratungsformen, Interventionsformen, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Falldokumentation und Dokumentation der Ergebnisse und Entwicklungen)
- kategorienübergreifender und intersektionaler Arbeitsweise

3. Abgrenzung zu anderen thematisch nahen Förderprogrammen des Freistaates Sachsen

Es erfolgt keine Förderung von:

- allgemeinen Maßnahmen der Förderung von Teilhabegerechtigkeit, zum Abbau von Barrieren, zur Inklusion oder Integration oder der Gleichstellung. (Zur Gleichstellung in Bezug auf die Kategorien Geschlecht und sexuelle Orientierung wird auf die Ziffern 1.-4. des Teils 1 der Richtlinie Chancengleichheit verwiesen)
- Aus-, Fort- oder Weiterbildung zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsmarkt oder Integration oder anderer ausgleichender Maßnahmen bei Benachteiligungen in Bezug auf Bildung, Beschäftigung und Teilhabe am Arbeitsmarkt, Fachkräftesicherung oder Familienfreundlichkeit von Unternehmen und Organisationen (Unternehmen sind nicht als Zuwendungsempfänger avisiert), Bildungsprojekte für Kinder und Jugendliche insbesondere im Bereich von Kita und Schule (SMWA, SMS, SMK, SMWK)
- (Um-)Baumaßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit (SMI, SMS)

Des Weiteren keine Maßnahmen

- zum direkten Ausgleich für Betroffene von Benachteiligung am Wohnungsmarkt (SMI)
- zum direkten Ausgleich für Betroffene von Benachteiligung im Gesundheitswesen oder zur Gesundheitsprävention (SMS)
- des direkten Nachteilsausgleichs für Alleinerziehende (SMS)
- zur Förderung der Teilhabe älterer Menschen (SMS), Familienförderung (SMS), Kinderschutz und Jugendhilfe sowie Sozialarbeit / Soziale Betreuung (SMS)
- der allgemeinen Betriebs- und Unternehmensberatung/Coaching (SMWA)
- der kommunalen Prävention (SMI)

Als Beispiele für die Abgrenzung des Fördergegenstandes werden im Folgenden einige thematisch besonders nahe Förderrichtlinien genauer betrachtet:

Anlage

zum Begleitschreiben zum neuen Förderbereich "Vorhaben der kategorienübergreifenden Antidiskriminierungsarbeit" in der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit

Abgrenzung hinsichtlich anderer Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen

	Andere Richtlinie (Ressort)	In Abgrenzung dazu Richtlinie Chancengleichheit Teil 1 Ziffer 5.
	Integrative Maßnahmen (SMS)	
Förderziele	- soziale Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund¹ - Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Freistaat Sachsen - gleichberechtigte Teilhabe von Personen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, Hilfe zur Selbsthilfe“ - Integration von Personen mit Migrationshintergrund und ihrer selbstbestimmten und aktiven Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, - interkulturelle Öffnung in Organisationen - Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit - Kommunen in der Integrationsarbeit, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie bei der Förderung der Potenziale der Personen mit Migrationshintergrund unterstützen - Erwerb der deutschen Sprache - Orientierung insbesondere im gesellschaftlichen Miteinander sowie den Rechten und Pflichten von Asylsuchenden vermitteln - Kompetenzen für einen erfolgreichen Übergang in beruflichen Bildung oder Beschäftigung	- intersektional ausgerichtetes Aufzeigen und Bekämpfen von Diskriminierung - nicht Integration geflüchteter Menschen allgemein
Fördergegenstand	- Maßnahmen in den Bereichen Integration, Partizipation und gesellschaftlicher Zusammenhalt; zur interkulturellen Öffnung von Organisationen; zur Unterstützung und landesweiter Vernetzung von Migrantenselbstorganisationen; wissenschaftliche Begleitung von neuen Handlungsansätzen - Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der kommunalen Integrationsarbeit und bei der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts; Förderung Kommunalen Integrationskoordinatoren und einer zusätzlichen „Koordinationskraft Integration“; Stärkung der Arbeit lokaler und regionaler Netzwerke - Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache, Servicestellen für Sprach- und Integrationsmittler - Maßnahmen zur Erstorientierung für Geflüchtete - Maßnahmen für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund	- Siehe Zeile Förderziele - Nicht allgemeine Integration, Partizipation, gesellschaftlicher Zusammenhalt oder interkulturelle Öffnung, sondern Fokus auf Abbau von Diskriminierung mit intersektionaler Perspektive

Zielgruppen der geförderten Vorhaben	- Asylsuchende und Geflüchtete, - Menschen mit Migrationshintergrund, - Mehrheitsgesellschaft	- Betroffene von Diskriminierung - Nicht Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund allgemein - Kein Fokus auf Mehrheitsgesellschaft
	Richtlinie zur Umsetzung inklusiver Maßnahmen (SMWK)	
Förderziele	- Rahmenbedingungen, die auf Inklusion – nicht Integration – abzielen - Realisierung der umfassenden Maßnahmen des SLAP - Maßnahmen zur verstärkten Sensibilisierung sowie zur Verbesserung der baulichen und kommunikativen Barrierefreiheit - Umsetzung der im SLAP definierten Maßnahmen zur Verwirklichung eines inklusiven Ansatzes in Abgrenzung zur Umsetzung rein integrativer Maßnahmen.	- Nicht allgemeine Inklusion oder Barrierefreiheit, sondern Abbau von Diskriminierung mit intersektionaler Perspektive
Fördergegenstand	- Sensibilisierungsmaßnahmen, die zu einer Bewusstseinsbildung für die Belange behinderter Menschen beitragen, - Maßnahmen zur Verbesserung der kommunikativen Barrierefreiheit, - Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen Aspekten des Wirkens der unter Ziffer III genannten Einrichtungen.	- Nicht Fokus auf die Bewusstseinsbildung für die Belange einer oder mehrerer spezifischer Gruppen (z.B. Menschen mit Behinderung), sondern auf Bewusstseinsbildung für und Abbau von Diskriminierung mit intersektionaler Perspektive - Maßnahmen nur in Bezug auf den Abbau von Diskriminierung mit intersektionaler Perspektive
Zielgruppen der geförderten Vorhaben	- Institutionen und Organisationen im Geschäftsbereich des SMWK - Menschen mit Behinderung	- Institutionen und Organisationen nur spezifisch in Bezug auf den Abbau von Diskriminierung mit intersektionaler Perspektive - Betroffene von Diskriminierung - nicht Menschen mit Behinderung allgemein
	Demokratie leben! Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie" (Umsetzung von Bundesförderung auf Landesebene)	
Förderziele	- Erhalt und Stärkung der Demokratie; Stärkung demokratischer Teilhabe und zivilgesellschaftlicher Konfliktregulierung - Gestaltung von Vielfalt in der Gesellschaft; Projekte, die das Verständnis für Vielfalt und Respekt, die Anerkennung von Diversität und die Arbeit gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit fördernd - Vorbeugung gegen Extremismus; Bearbeitung zentraler Formen ideologischer Radikalisierung, wie Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und linker Extremismus	- Fokussierung von Abbau von Diskriminierung mit intersektionaler Perspektive - keine allgemeine Demokratieförderung - Förderung von Vielfalt nur in Bezug auf Abbau von Diskriminierung mit intersektionaler Perspektive - keine Extremismusprävention
Fördergegenstand	Für Vergleich/Abgrenzung relevante Handlungsbereiche: Kommune (lit. c) und Modellprojekte (lit. d). c. lokale „Partnerschaften für Demokratie“	- Siehe Zeile Förderziele - Die Förderung über die Richtlinie Chancengleichheit ist der Förderung mit diesen Bundesmitteln nachrangig ,

	d. Modellprojekte entlang der drei Handlungsfelder insbesondere in Kooperation mit den Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe; hier: Ermöglichung eines friedvollen Lebens in demokratischen Strukturen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Herkunft oder ihrer politischen Einstellung entlang der drei Handlungsfelder Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung sowie Extremismusprävention - Förderung des Verständnisses für Vielfalt und gegenseitigen Respekt sowie die Anerkennung von Diversität - Entwicklung von Maßnahmen, die ausgewählte Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auch unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen adressieren - Förderung der Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt in unserer Gesellschaft - Themenfelder: Antisemitismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit, Rassismus, Chancen und Herausforderungen der Einwanderungsgesellschaft, Vielfalt und Antidiskriminierung - Ergänzung durch bereichsübergreifende Maßnahmen, wie Forschungsvorhaben, Qualifizierungs-, Begleit-, Unterstützungs- und Vernetzungsmaßnahmen, Programmevaluation	eine Doppelförderung wird ausgeschlossen - Fokus nicht Einstellungen der Mehrheitsbevölkerung, sondern Abbau von Diskriminierung mit intersektionaler Perspektive
Zielgruppen der geförderten Vorhaben	- Mehrheitsgesellschaft - Fokus auf Kinder- und Jugendliche, junge Erwachsene - Organisationen und Projekte	- Betroffene von Diskriminierung - Organisationen und Projekte nur mit spezifischem Fokus auf den Abbau von Diskriminierung mit intersektionaler Perspektive - Nicht Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche
Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ (SMS)		
Förderziele	- demokratische Kultur in Sachsen fördern, - die freiheitliche demokratische Grundordnung stärken - Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit abbauen - Verstärkung solcher Projekte durch lokale und regionale Vernetzung sowie wissenschaftliche und beratende Begleitung	- Nicht allgemein auf die demokratische Kultur ausgerichtet, sondern spezifisch auf den Abbau von Diskriminierung aus einer intersektionalen Perspektive - Fokus Abbau von Diskriminierung statt gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (i.S.v. Einstellungen und deren Grundlagen)
Fördergegenstand	Projekte, die - Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere politisch und religiös motivierten Extremismus, wie beispielsweise Rassismus und Antisemitismus, in unserer Gesellschaft abbauen helfen, - demokratische Werte stärken und demokratische Handlungskompetenzen fördern, - Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher religiöser, kultureller, ethnischer Zugehörigkeiten und sexueller Orientierungen und Identität fördern und stärken, - zum interkulturellen und interreligiösen Austausch beitragen, - Opfer von politisch motivierter Kriminalität qualifiziert beraten und unterstützen,	- Siehe Zeile Förderziele

	- Multiplikatoren und Fachkräfte ausbilden, fortbilden und deren Arbeit inhaltlich und methodisch betreuen, - zu einem lokal oder regional vernetzten Gemeinwesen unter Beteiligung maßgeblicher staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen sowie relevanter Akteure beitragen oder - durch beratende und wissenschaftliche Begleitung von Projekten eine nachhaltige Entwicklung innovativer Handlungskonzepte initiieren.	
Zielgruppen der geförderten Vorhaben	- Einwohnerinnen und Einwohner Sachsens - Opfer von politisch motivierter Kriminalität - Multiplikatoren und Fachkräfte - Projekte	- Nicht: Allgemeinbevölkerung - Betroffene von Diskriminierung - Multiplikator*innen, Fachkräfte und Projekte nur in Bezug auf Abbau von Diskriminierung mit intersektionaler Perspektive
Richtlinie zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SMS)		
Förderziele	- Gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen - Verwirklichung eines selbstverantworteten und selbstbestimmten Lebens - Integration und Teilhabe	- Keine allgemeine Integrations- oder Inklusionsarbeit oder Förderung von Teilhabe, sondern Abbau von Diskriminierung mit intersektionaler Perspektive
Fördergegenstand	- Entwicklung und Aufbau neuer Angebote oder grundlegende Erweiterung von Projekten zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben und - Projekte zur Stärkung der Selbsthilfe sowie zur fachlichen Weiterentwicklung von Diensten und offenen Angeboten, insbesondere: - Veranstaltungen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft, wie zum Beispiel Begegnungstage oder Kultur- und Sportveranstaltungen, - Projekte der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen, wie zum Beispiel Seminare oder Tagungen, - Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte zur fachlichen Weiterentwicklung von ambulanten Diensten, interdisziplinären Frühförderstellen oder offenen Angeboten für Menschen mit Behinderungen und zur Weiterentwicklung der fachspezifischen Kompetenz der Fachkräfte und - Projekte zur träger-, fach- oder territorial übergreifenden Vernetzung beziehungsweise Kooperation von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen.	- Siehe Zeile Förderziele - Nicht ausgerichtet auf allgemeine Teilhabe oder Integration - Empowerment ausschließlich mit intersektionaler Perspektive und in Bezug auf Diskriminierungserfahrungen - Erwachsenenbildung ausschließlich in Bezug auf den Abbau von Diskriminierung mit intersektionaler Perspektive -
Zielgruppen der geförderten Vorhaben	- Menschen mit Behinderungen - Fachkräfte - Projekte, Dienste und Angeboten für Menschen mit Behinderungen	- Betroffene von Diskriminierung, darunter auch Menschen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung – Einschränkung durch intersektionale Ausrichtung des Projektes - Fachkräfte und Projekte etc. ausschließlich in Bezug auf Diskriminierung(ssenbilität) mit intersektionaler Perspektive